

Kreissportbund Stade e. V.

Satzung

Stand: 13.11.2021

§1 Begriff, Name und Sitz

1. Der Kreissportbund Stade e.V. - im Folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss gemeinnütziger Vereine und gemeinnütziger Kreisfachverbände, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern.
2. Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Stade. Der KSB hat seinen Sitz in Stade.
3. Der KSB ist am 27. April 1953 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. VR 100040 eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. In dieser Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo diese nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit sind jedoch zugleich auch alle anderen Geschlechter angesprochen.
6. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Er unterstützt alle präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des KSB ist die:
 - a. Betreuung und die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und der Fachverbände,
 - b. Förderung des Sports,
 - c. Förderung der Jugend und Jugendhilfe,
 - d. Förderung der Gesundheit,
 - e. Förderung der Bildung,
 - f. Förderung der Umwelt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - b. die Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung dessen Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen,
 - c. die Betreuung und Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und der Fachverbände,
 - d. die Förderung der Sportentwicklung und des Baus bzw. der Erhaltung von Sportstätten,
 - e. Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Übungsleitenden, Betreuenden und sonstigen Mitarbeitenden durch Kursangebote, Frontalunterricht und Angebote der Erwachsenenbildung,

- f. die Durchführung und Unterstützung von sportlichen ~~Aktionen~~ Angeboten, Beratungsangeboten, Lehrangeboten für und mit Jugendlichen insbesondere durch die Sportjugend,
- g. die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Deutschen Sportabzeichens,
- h. die Durchführung und Unterstützung von Sportveranstaltungen,
- i. die Verwirklichung des Umweltschutzes bei Veranstaltungen im Freien und im umweltgerechten Bau von Sportstätten.
- j. Kooperationsangebote mit Trägern der Gesundheit, wie beispielsweise Krankenkassen, zur Gesundheitsprävention

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des KSB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit einzelne Personen nicht hauptamtlich beschäftigt werden. Ehrenamtlich Tätige können einen Auslagersatz erhalten, der pauschal gezahlt werden kann. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Zahlungen nach §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.

§4 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

1. Der KSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Er ist an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.
2. Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
3. Der KSB darf, soweit dies für die steuerliche Gemeinnützigkeit unschädlich ist, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des Steuerrechts unterhalten. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der KSB mit seinem zweckgebundenen Vermögen insbesondere auch an juristischen Personen wie zum Beispiel Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beteiligen. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

§5 Mitgliedschaft im KSB

1. Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Vereine, die im Bereich des Landkreises Stade ansässig und Mitglieder des LSB sind.
2. Ordentliche Mitglieder sind auch die im Landkreis Stade ansässigen und als gemeinnützig anerkannten Fachverbände als Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände, soweit mindestens zwei Vereine im Gebiet des KSB bei ihnen Mitglied sind.

3. Regionale, über die Kreisgrenze hinaus konstituierte Fachverbände, wählen eine Vertretung für den KSB, die durch den geschäftsführenden KSB-Vorstand anerkannt werden müssen.
4. Mit besonderem Status können Sportvereine Mitglieder werden, die nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind und/oder der Allgemeinheit nicht zugänglich sind.
5. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, wenn sie an der Förderung des Sportes besonders interessiert sind.
6. Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird, unbeschadet der ihnen durch diese Satzung obliegenden Pflichten, durch die Mitgliedschaft im KSB nicht berührt. Insbesondere gründet letzteres keine gegenseitige Haftbarkeit der Mitglieder des KSB.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag der ordentlichen Mitglieder ist an den KSB zu richten. Der Antrag eines Vereines wird mit einer Empfehlung an den LSB weitergegeben, die Aufnahme in den LSB begründet zugleich dessen Mitgliedschaft beim KSB. Über den Antrag eines Fachverbandes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Über den Antrag eines Mitglieds mit besonderem Status oder über den Antrag eines außerordentlichen Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 - a. die Vereins- bzw. Fachverbandssatzung in ihrer gültigen Fassung,
 - b. der Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
 - c. ggf. der Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister,
 - d. bei Vereinen der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem dem KSB angeschlossenen Fachverband,
 - e. bei unselbständigen Gliederungen von Landes- oder Bundes-Fachverbänden der Nachweis über die Anerkennung als Kreisgruppe und dessen räumliche Verbreitung.

Näheres regelt die Aufnahmeordnung des LSB in der aktuell gültigen Fassung.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind berechtigt:
 - a. nach Maßgabe dieser Satzung am Kreissporttag teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - b. die Beratung und Betreuung sowie die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - c. Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen. ,
 - d. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu verlangen.
2. An Mitglieder mit besonderem Status und an außerordentliche Mitglieder dürfen keine Zuschüsse oder andere Mittel gezahlt werden.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet:
 - a. die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen,
 - b. die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen ,
 - c. ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen ,
 - d. die Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen dem KSB nachzuweisen,
 - e. dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen,
 - f. dem KSB geforderte Auskünfte und Informationen zu erteilen,
 - g. zur Teilnahme an den Kreissporttagen und den Vollversammlungen der Sportjugend.
 - h. dem KSB spätestens bis zum 31.05. eines Jahres ihre Delegierten und Ersatzdelegierten nebst deren Kontaktdaten (inkl. E-Mail-Adresse) zu benennen, die das Mitglied auf den vorgenannten Versammlungen vertreten.
2. Einer vertretungsberechtigten Person des KSB ist auf den Versammlungen der Mitglieder Gelegenheit zur Teilnahme zu geben und ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.
3. Fachverbände sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Ordentliche Mitglieder haben nach Ergehen eines Freistellungs- bzw. Körperschaftsteuerbescheids dem KSB eine Kopie zu übermitteln.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, durch:

- a. Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 5.
- b. Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres .
- c. Auflösung der Mitgliedsorganisation.
- d. Ausschluss gemäß § 10.

§10 Ausschlussverfahren

1. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Ausschlussverfahren von ordentlichen Mitgliedern beim LSB beantragen, wenn:
 - a. die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des KSB gröblich verletzt worden sind .
 - b. ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder übergeordneten Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung im Rückstand ist.
 - c. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt.
 - d. das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
2. In diesen Fällen ruht die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens.
3. Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.
4. Das Ausschlussverfahren anderer Mitglieder obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§11 Ordnungsgeld

1. Verstöße gegen die Pflichten eines Mitgliedes (§8) können mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von € 200,-- geahndet werden.
2. Zuständig für die Verhängung von Ordnungsgeldern ist der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung die Anrufung des Kreisschiedsgerichts zulässig.

§12 Ehrenmitglieder

1. Der Kreissporttag kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.
2. Der KSB würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit in den KSB-Mitgliedorganisationen unter Zuhilfenahme der Ehrenordnungen der übergeordneten Organisationen.

§13 Organe

Die Organe des KSB sind:

1. der Kreissporttag und
2. der Vorstand.

§14 Zusammensetzung und Stimmrecht beim Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - b. je einem Delegierten der Fachverbände,
 - c. den Vorstandsmitgliedern des KSB,
 - d. den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e. den vom Vorstand berufenen Beauftragten (ohne Stimmrecht),
 - f. den Kassenprüfenden (ohne Stimmrecht),
 - g. je einem Vertreter von Vereinen mit besonderem Status (ohne Stimmrecht) und
 - h. je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).
2. Die stimmberechtigten Vereine haben je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten. Maßgeblich ist die Bestandserhebung zum 01. Januar des jeweiligen Jahres.
3. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jeder und jede Stimmberechtigte hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Stimme muss von den Delegierten persönlich oder im Verhinderungsfall durch zuvor benannte Ersatzdelegierte ausgeübt werden.
5. Unter den Delegierten sollen die weiblichen Mitglieder angemessen vertreten sein.

§15 Einberufung und Formalien des Kreissporttages

1. Der Kreissporttag findet alle zwei Jahre, in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, statt. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform, in der Regel per E-Mail.
2. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen bei der KSB-Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich eingereicht sein. Sie sind zu begründen. Die Übermittlung kann in elektronischer Form erfolgen.
4. Nach Prüfung der Zulässigkeit werden diese Anträge in elektronischer Form allen Mitgliedern (Vereine und Fachverbände) zur Kenntnis gebracht und in den Sitzungsunterlagen zum Kreissporttag veröffentlicht.
5. Abänderungsanträge während des Sporttages sind möglich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit.
7. Alle weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der abgegebenen Stimmen muss geheim abgestimmt werden.
9. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
10. Ein Außerordentlicher Kreissporttag kann nach den Kriterien, die für den ordentlichen Kreissporttag gelten, einberufen werden, wenn:
 - a. ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
 - b. der Vorstand die Einberufung beschließt.
11. Kreissporttage finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann ein Kreissporttag als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der geschäftsführende Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den geschäftsführenden Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die vorhergehenden Bestimmungen sinngemäß.
12. Über den Kreissporttag und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
13. Sie wird schriftlich spätestens sechs Wochen nach dem Kreissporttag bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden.
14. Einwendungen behandelt der Kreissporttag abschließend.

§16 Aufgaben des Kreissporttages

1. Der Kreissporttag entscheidet in allen grundlegenden Angelegenheiten des KSB, soweit sie nicht anderen Organen satzungsgemäß übertragen sind.
2. Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Berichts zur Kassenprüfung,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnungen für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführers nach §17 Abs. 1b,
 - e. Wahl von drei Kassenprüfenden,
 - f. Beschlussfassung des Haushaltsplans, für das bevorstehende Jahr der zugleich der Rahmenvoranschlag für das folgende Jahr ist,
 - g. Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge ,
 - i. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - j. die Ernennung von Ehrevorsitzenden und von Ehrenmitgliedern.

§17 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - A) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB, bestehend aus
 - a. vier geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
 - b. dem hauptamtlichen Geschäftsführer
 - B) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß A) sowie
 - c. drei erweiterten Vorstandsmitgliedern
 - d. dem Vorsitzenden der Sportjugend Stade
2. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wählen aus dem Kreis der vier geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a einen Sprecher.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Geschäftsführers nach § 17 Abs. 1 b und des Vorsitzenden der Sportjugend Stade nach § 17 Abs. 1 d vom Kreissporttag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB, gemeinsam handelnd, vertreten den KSB.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbst bis zum nächsten Kreissporttag ergänzen.
6. Die Wahl des oder der Vorsitzenden der Sportjugend erfolgt auf der Vollversammlung der Sportjugend.

§18 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt den KSB nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreissporttages.
2. Der Vorstand erstattet auf dem Kreissporttag Bericht und legt die Haushaltspläne vor.
3. Der geschäftsführende Vorstand ernennt die Delegierten bzw. Entsandten für den Landessportbund, die Fachverbände und Ähnlichem, in denen der KSB Mitglied ist.

4. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch den Geschäftsverteilungsplan Vorstand, welcher nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt und über den erweiterten Vorstand verabschiedet.
5. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der geschäftsführende Vorstand unter Ausschluss der Betroffenen (Mitwirkungsverbot).
6. Für die Bewältigung spezieller Aufgaben setzt der geschäftsführende Vorstand Beauftragte mit spezifischen Fachkenntnissen ein. Weiterhin werden vom geschäftsführenden Vorstand Fachausschüsse (FA) und Arbeitsgruppen (AG) und deren Mitglieder nach Bedarf eingesetzt.
7. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Gleiches gilt für die Fachausschüsse nach §20.

§19 Sportjugend

1. Die Sportjugend – im weiteren SJ genannt - ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die SJ ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber den zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Oberstes Beschlussorgan der SJ ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Kreissporttag. Sie beschließt nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag.
4. Der Haushaltsplan der SJ ergibt sich aus den Beschlüssen des Kreissporttags zum Haushaltsplan des KSB.
5. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt.

§20 Fachausschüsse

1. Fachausschüsse und Beauftragte können für allgemeine sportpraktische Bereiche eingesetzt werden.
2. Sie fördern die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Fachverbänden und fasst die zur Koordination der fachlichen Arbeit erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage eines Jahresarbeitsplans auf.
3. Ein Fachausschuss ist berechtigt, für die Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel Vorschläge zu machen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, gegen Beschlüsse von Fachausschüssen Widerspruch einzulegen.
5. Der Referent für Sportabzeichen wird von den Sportabzeichenprüfern gewählt.

§21 Kreisschiedsgericht

1. Das Kreisschiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen nach den entsprechenden Bestimmungen des LSB. Das Schiedsgericht darf jedoch erst angerufen werden, wenn der Versuch zur Schlichtung im Streitfall durch Beauftragte des Vorstandes erfolglos geblieben ist.
2. Das Schiedsgericht ist kein Organ im KSB. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich; Auslagen werden ersetzt.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, diese dürfen kein anderes Amt im Kreissportbundvorstand bekleiden.
4. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, Wiederwahl ist zulässig.

§22 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfenden sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen und dem Kreissporttag Bericht zu erstatten.
2. Aufgabe der Kassenprüfenden ist es auch, formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen zu geben.
3. Die Kassenprüfenden werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Prüfungsunterlagen sowie Prüfungshandlungen können auch in digitaler Form erfolgen (elektronische Form).

§23 Sonstige Bestimmungen

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Entscheidungen, Anordnungen oder Empfehlungen des KSB, seiner Beauftragten oder Fachgruppen sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen des KSB entstehen, für die der KSB nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber dem KSB, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der KSB von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
4. Der KSB gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs und für Versicherungen.
5. Im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der KSB personenbezogene Daten und Fotos in der Verbandszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem KSB Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.
7. Der KSB nutzt gegenüber seinen Mitgliedern das SEPA-Lastschriftverfahren zum Einzug von Zahlungen. Die Mitglieder erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Frist für die Vorabankündigung von Lastschriften (Pre-Notification) beträgt mindestens einen Tag.

8. Der Vorstand und weitere Gremien fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.
9. Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder mittels elektronischer Medien.
10. Einladungen gelten als zugegangen, wenn es an die letzte dem KSB bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden ist.
11. Erzielt bei einer Wahl keiner der Kandidaten die Mehrheit, treten in einem zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen an.
12. Von allen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt.
13. Diese Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
14. Protokolle sind den Mitgliedern des Gremiums zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach dem Verschicken kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.
15. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.

§24 Auflösung

1. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreissporttag mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den LSB, der es unmittelbar einer gemeinnützigen Nachfolgeorganisation oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des freien Sports im Bereich des Landkreises Stade zu verwenden hat.